

## Gemeinde Bernstorf

|                                                                                                     |                                     |            |    |      |            |
|-----------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------------------------------|------------|----|------|------------|
| <b>Beschlussvorlage</b>                                                                             | Vorlage-Nr: <b>VO/01GV/2020-225</b> |            |    |      |            |
|                                                                                                     | Status: öffentlich                  |            |    |      |            |
|                                                                                                     | Aktenzeichen:                       |            |    |      |            |
|                                                                                                     | Datum: 18.08.2020                   |            |    |      |            |
| Federführender Geschäftsbereich:                                                                    | Verfasser: Burmeister               |            |    |      |            |
| Haupt- und Ordnungsamt                                                                              |                                     |            |    |      |            |
| <b>Beschluss über die Schutzzielbestimmung zur Brandschutzbedarfsplanung der Gemeinde Bernstorf</b> |                                     |            |    |      |            |
| Beratungsfolge:                                                                                     |                                     |            |    |      |            |
| Datum                                                                                               | Gremium                             | Teilnehmer | Ja | Nein | Enthaltung |
| 07.09.2020                                                                                          | Gemeindevertretung Bernstorf        |            |    |      |            |

### Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung beschließt die Schutzziele, unter Einhaltung der Mindeststandards entsprechend Punkt 2.8.1 der Verwaltungsvorschrift zur Erstellung von Brandschutzbedarfsplänen des Landes Mecklenburg-Vorpommern, wie vorgeschlagen festzulegen.

### Sachverhalt:

Städte und Gemeinden in Mecklenburg-Vorpommern haben als Aufgabe des eigenen Wirkungskreises gemäß § 2 Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz M-V (BrSchG), den abwehrenden Brandschutz und die technische Hilfeleistung in ihrem Gebiet sicherzustellen. Sie haben hierzu insbesondere (...) eine der Brandschutzbedarfsplanung entsprechende leistungsfähige öffentliche Feuerwehr aufzustellen, auszurüsten, zu unterhalten und einzusetzen. Die Gemeinde Bernstorf nimmt diesen gesetzlichen Auftrag durch die Freiwillige Feuerwehr Bernstorf wahr.

Die Bedarfsplanung hat unter Anwendung der Feuerwehrorganisationsverordnung Mecklenburg-Vorpommern (FwOV M-V) vom 21. April 2017 sowie der Verwaltungsvorschrift zur Erstellung von Brandschutzbedarfsplänen in Mecklenburg-Vorpommern vom 12. Oktober 2017 zu erfolgen.

Durch den Amtsausschuss des Amtes Grevesmühlen-Land wurde die Leistung für die Erstellung der Brandschutzbedarfsplanung für alle amtsangehörigen Gemeinden am 07. Juli 2018 an das Ingenieurbüro für Brandschutz Werner aus Malchow (zwischenzeitlich in die WW Brandschutz GmbH umfirmiert) vergeben. Ein ausgefertigtes Exemplar der Brandschutzbedarfsplanung liegt der Verwaltung sowie dem Bürgermeister zum Sitzungstermin vor. Es wurde unter anderem festgestellt, mit welchen charakteristischen Gefahren die Freiwillige Feuerwehr Bernstorf im Einsatz konfrontiert werden kann und mit welchen verfügbaren Einsatzkräften- und Mitteln die Freiwillige Feuerwehr zum jetzigen Zeitpunkt diese Gefahren abwehrt. So wurden im Ergebnis die Rettungswahrscheinlichkeiten anhand der derzeitigen Gegebenheiten objektiv dargestellt.

**Durch die Gemeindevertretung ist die politische Entscheidung zu treffen, welche Qualität die Gefahrenabwehr durch die Freiwillige Feuerwehr Bernstorf besitzen soll. Durch die Festlegung der Mindesteinsatzstärke, der Eintreffzeit und des Erreichungsgrades wird das sogenannte Schutzziel bestimmt.**

Der Gesetzgeber gibt den Städten und Gemeinden in Mecklenburg-Vorpommern vor, folgende Werte **nicht** zu unterschreiten:

1. Für die Bestimmung der **Mindesteinsatzstärke** darf nach 10 Minuten ab Alarmierung die erste Einheit nicht kleiner als 9 Funktionen betragen und nach

weiteren 5 Minuten die zweite Einheit nicht kleiner als 6 Funktionen betragen.

2. Die **Eintreffzeit** darf 10 Minuten ab Alarmierung nicht überschreiten.

3. Der **Erreichungsgrad** darf nicht niedriger als 80 Prozent angenommen werden.

Sofern bei der Schutzzielbestimmung von diesen Werten abgewichen wird, ist der Brandschutzbedarfsplan im Sinne des § 2 BrSchG i.V.m. Punkt 2.8.1 der Verwaltungsvorschrift rechtswidrig.

Im Ergebnis Gefahren- und Risikoanalyse zeigt der Brandschutzbedarfsplan der Gemeinde Bernstorf, dass die vorgenannten Werte durch die Freiwillige Feuerwehr Bernstorf zum jetzigen Zeitpunkt nicht oder nicht vollständig erreicht werden können. Aus diesem Grund wird empfohlen, die vorgenannten Mindeststandards als niedrigste Qualitätskriterien für die Schutzzielbestimmung anzunehmen.

**Schlussfolgernd wird empfohlen, die Schutzziele wie in der Anlage vorgeschlagen festzulegen.**

**Finanzielle Auswirkungen:**

**Anlagen:**

|                         |                               |
|-------------------------|-------------------------------|
|                         |                               |
| Unterschrift Einreicher | Unterschrift Geschäftsbereich |

## Schutzziele Gemeinde Bernstorf

Die Schutzziele für die Gemeinde Bernstorf sind farblich markiert!

Schutzziele gemäß VV Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 2131 Punkt 2.3.5 A Brandereignis- Gemeinde Bernstorf

| Standardisiertes Schadensereignis<br>o.g. VV M-V Pkt. 2.3.6                                                                                                                              | besondere Gefahren<br>o.g. VV M-V Pkt. 2.4                                    | Ist-Stand<br>(vorhanden)                                    | Soll-Stand<br>(erforderlich)                      | Schutzziele                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                      |
|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------|-------------------------------------------------------------|---------------------------------------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Brand in einem freistehenden Einfamilienhaus mit Menschenrettung über tragbare Leitern in Dörfern oder im ländlichen Raum.                                                               | Wohngebäude mit Gebäudehöhe bis höchstens 7 m Brüstungshöhe                   | TLF 16/24<br>MTW<br>Gruppengleichwert in TEB nicht erreicht | TSF-W<br>MTW<br>Gruppengleichwert in TEB erreicht | Die Feuerwehr soll innerhalb ihres Zuständigkeitsbereiches nach Möglichkeit innerhalb von 10 Minuten nach Alarmierung, mit den erforderlichen 9 Funktionseinheiten und den erforderlichen Einsatzmitteln, in 80 % der Fälle, an der Einsatzstelle eintreffen und Maßnahmen zur Gefahrenabwehr einleiten.                                                                                                                                                                         |
| Brand in einem Mehrfamilienhaus mit zwei oder drei Obergeschossen mit Menschenrettung über tragbare Leitern oder Drehleiter in kleinen und mittleren Städten.                            | Wohngebäude oder Wohngebiete mit Gebäudehöhe bis höchstens 12 m Brüstungshöhe | ---                                                         | ---                                               | Die Feuerwehr soll innerhalb ihres Zuständigkeitsbereiches nach Möglichkeit innerhalb von 10 Minuten nach Alarmierung, mit den erforderlichen 9 Funktionseinheiten und den vorhandenen / erforderlichen Einsatzmitteln, in 80 % der Fälle, an der Einsatzstelle eintreffen und Maßnahmen zur Gefahrenabwehr einleiten.<br>Die zweite Einheit soll nach Möglichkeit innerhalb von 15 Minuten nach Alarmierung, mit weiteren 6 Funktionseinheiten an der Einsatzstelle eintreffen. |
| Brand in einem Mehrfamilienhaus mit zwei oder drei Obergeschossen mit Menschenrettung über tragbare Leitern oder Drehleiter in kleinen und mittleren Städten (kritischer Wohnungsbrand). | Wohngebäude oder Wohngebiete mit Gebäudehöhe bis höchstens 12 m Brüstungshöhe | ---                                                         | ---                                               | Die Feuerwehr soll innerhalb ihres Zuständigkeitsbereiches nach Möglichkeit innerhalb von 8 Minuten nach Alarmierung, mit den erforderlichen 15 Funktionseinheiten und den vorhandenen / erforderlichen Einsatzmitteln, in 90 % der Fälle, an der Einsatzstelle eintreffen und Maßnahmen zur Gefahrenabwehr einleiten.                                                                                                                                                           |

Schutzziele gemäß VV Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 2131 Punkt 2.3.5 B, Technische Hilfeleistung- Gemeinde Bernstorf

| Standardisiertes Schadensereignis<br>o.g. VV M-V Pkt. 2.3.6                                                                                       | besondere Gefahren<br>o.g. VV M-V Pkt. 2.4 | Ist-Stand<br>(vorhanden)                                    | Soll-Stand<br>(erforderlich)                      | Beispiele für Schutzziele                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                        |
|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------------------------------------|-------------------------------------------------------------|---------------------------------------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Schäden aus Naturereignissen<br>(zum Beispiel Sturmschäden, wie umgestürzter Baum).                                                               | Gemeindegebiet                             | TLF 16/24<br>MTW<br>Gruppengleichwert in TEB nicht erreicht | TSF-W<br>MTW<br>Gruppengleichwert in TEB erreicht | Die Feuerwehr soll innerhalb ihres Zuständigkeitsbereiches nach Möglichkeit innerhalb von 10 Minuten nach Alarmierung, mit den erforderlichen 9 Funktionseinheiten und den erforderlichen Einsatzmitteln, in 80 % der Fälle, an der Einsatzstelle eintreffen und Maßnahmen zur Gefahrenabwehr einleiten.                                                                                                                                                                         |
| Kraft- und Betriebsstoff tritt aus.                                                                                                               | Gemeindegebiet                             | TLF 16/24<br>MTW<br>Gruppengleichwert in TEB nicht erreicht | TSF-W<br>MTW<br>Gruppengleichwert in TEB erreicht | Die Feuerwehr soll innerhalb ihres Zuständigkeitsbereiches nach Möglichkeit innerhalb von 10 Minuten nach Alarmierung, mit den erforderlichen 9 Funktionseinheiten und den erforderlichen Einsatzmitteln, in 80 % der Fälle, an der Einsatzstelle eintreffen und Maßnahmen zur Gefahrenabwehr einleiten.                                                                                                                                                                         |
| Unfall mit einer verletzten Person.                                                                                                               | Gemeindegebiet                             | ---                                                         | ---                                               | Die Feuerwehr soll innerhalb ihres Zuständigkeitsbereiches nach Möglichkeit innerhalb von 10 Minuten nach Alarmierung, mit den erforderlichen 9 Funktionseinheiten und den vorhandenen / erforderlichen Einsatzmitteln, in 80 % der Fälle, an der Einsatzstelle eintreffen und Maßnahmen zur Gefahrenabwehr einleiten.<br>Die zweite Einheit soll nach Möglichkeit innerhalb von 15 Minuten nach Alarmierung, mit weiteren 6 Funktionseinheiten an der Einsatzstelle eintreffen. |
| Der so genannte kritische Verkehrsunfall; Verkehrsunfall mit eingeklemmter Person, fließender Verkehr, Brandgefahr durch auslaufenden Kraftstoff. | Gemeindegebiet                             | ---                                                         | ---                                               | Die Feuerwehr soll innerhalb ihres Zuständigkeitsbereiches nach Möglichkeit innerhalb von 8 Minuten nach Alarmierung, mit den erforderlichen 15 Funktionseinheiten und den vorhandenen / erforderlichen Einsatzmitteln, in 90 % der Fälle, an der Einsatzstelle eintreffen und Maßnahmen zur Gefahrenabwehr einleiten.                                                                                                                                                           |

Schutzziele gemäß VV Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 2131 Punkt 2.3.5 C, Abwehr von Umweltgefahren (Gefahrstoffeinsatz)- Gemeinde Bernstorf

| Standardisiertes Schadensereignis<br>o.g. VV M-V Pkt. 2.3.6                                                                                                                                                                                                                                                                                                       | besondere Gefahren<br>o.g. VV M-V Pkt. 2.4 | Ist-Stand<br>(vorhanden)                                    | Soll-Stand<br>(erforderlich)                                                                            | Schutzziele                                                                                                                                                                                                                                                                                                                    |
|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------------------------------------|-------------------------------------------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Freisetzung eines Stoffes nach der Gefahrstoff-, Biostoff- und Strahlenschutzverordnung, wie zum Beispiel:<br>- austretende unbekannte Flüssigkeit,<br>- Stoffaustritt aus technischen Anlagen (zum Beispiel Biogasanlage),<br>- Havarie mit Stoffaustritt in einem Störfallbetrieb,<br>- austretende unbekannte chemische, biologische oder radiologische Stoffe | Gemeindegebiet                             | TLF 16/24<br>MTW<br>Gruppengleichwert in TEB nicht erreicht | TSF-W<br>MTW<br>Gefahrgutzug des Landkreises<br>Führungsgruppe Amt<br>Gruppengleichwert in TEB erreicht | Die Feuerwehr soll innerhalb ihres Zuständigkeitsbereiches nach Möglichkeit innerhalb von 10 Minuten nach Alarmierung, mit den erforderlichen 9 Funktionseinheiten und den erforderlichen Einsatzmitteln, in 80 % der Fälle, an der Einsatzstelle eintreffen und Maßnahmen zur Gefahrenabwehr, nach der GAMS-Regel, einleiten. |
| Schutzziele zur Abwehr von Umweltgefahren beschreiben, wie bestimmten Gefahrensituationen begegnet werden soll. Als Grundlage zur Festsetzung eines Schutzzieles können dienen:<br>- Absperrmaßnahmen,<br>- Durchführung der Menschenrettung,<br>- Auffangen, Niederschlagen von austretenden Stoffen,                                                            | Gemeindegebiet                             | ---                                                         | ---                                                                                                     | Die Feuerwehr soll innerhalb ihres Zuständigkeitsbereiches nach Möglichkeit innerhalb von 10 Minuten nach Alarmierung, mit den erforderlichen 9 Funktionseinheiten und den vorhandenen / erforderlichen Einsatzmitteln, in 80 % der Fälle, an der Einsatzstelle eintreffen und Maßnahmen zur Gefahrenabwehr einleiten.         |

Schutzziele gemäß VV Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 2131 Punkt 2.3.5 D, Einsatz bei Wassernotfällen- Gemeinde Bernstorf

| Standardisiertes Schadensereignis<br>o.g. VV M-V Pkt. 2.3.6                                                                          | besondere Gefahren<br>o.g. VV M-V Pkt. 2.4 | Ist-Stand<br>(vorhanden)                                       | Soll-Stand<br>(erforderlich)                         | Schutzziele                                                                                                                                                                                                                                                                                                            |
|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------------------------------------|----------------------------------------------------------------|------------------------------------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Bade- und Eisunfälle                                                                                                                 | Gemeindegebiet                             | TLF 16/24<br>MTW<br>Gruppengleichwert in<br>TEB nicht erreicht | TSF-W<br>MTW<br>Gruppengleichwert<br>in TEB erreicht | Die Feuerwehr soll innerhalb ihres Zuständigkeitsbereiches nach Möglichkeit innerhalb von 10 Minuten nach Alarmierung, mit den erforderlichen 9 Funktionseinheiten und den erforderlichen Einsatzmitteln, in 80 % der Fälle, an der Einsatzstelle eintreffen und Maßnahmen zur Gefahrenabwehr einleiten.               |
| Rettung von Personen bei gekenterten Wassernotfällen                                                                                 | Gemeindegebiet                             | ---                                                            | ---                                                  | Die Feuerwehr soll innerhalb ihres Zuständigkeitsbereiches nach Möglichkeit innerhalb von 10 Minuten nach Alarmierung, mit den erforderlichen 9 Funktionseinheiten und den vorhandenen / erforderlichen Einsatzmitteln, in 80 % der Fälle, an der Einsatzstelle eintreffen und Maßnahmen zur Gefahrenabwehr einleiten. |
| Eindämmen und Aufnahme von aus Wasserfahrzeugen austretenden wassergefährdenden Stoffen (zum Beispiel Benzin, Dieselmotortreibstoff) | Gemeindegebiet                             | ---                                                            | ---                                                  | Die Feuerwehr soll innerhalb ihres Zuständigkeitsbereiches nach Möglichkeit innerhalb von 10 Minuten nach Alarmierung, mit den erforderlichen 9 Funktionseinheiten und den vorhandenen / erforderlichen Einsatzmitteln, in 80 % der Fälle, an der Einsatzstelle eintreffen und Maßnahmen zur Gefahrenabwehr einleiten. |